

18. November 2013

BMF-010311/0085-IV/8/2013

Information zu der am 18. November 2013 in Kraft tretenden Änderung der Arbeitsrichtlinie Vermarktungsnormen (VB-0310)

Mit [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 594/2013](#) wurde die [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 543/2011](#) hinsichtlich der Vermarktungsnormen für die Sektoren Obst und Gemüse geändert.

Gemäß [Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 543/2011](#) sind nunmehr die nachstehend angeführten Waren aus anerkannten Drittstaaten in Bezug auf die speziellen **und die allgemeinen Vermarktungsnormen** (VB-0310 Abschnitt 1.1. und VB-0310 Abschnitt 1.2.) von der Einfuhrkontrolle ausgenommen (siehe VB-0310 Abschnitt 2.4.1.):

- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmtes Obst und Gemüse (VB-0310 Abschnitt 1.1. und VB-0310 Abschnitt 1.2.) mit Ursprung in Indien,
- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmtes Obst und Gemüse (VB-0310 Abschnitt 1.1. und VB-0310 Abschnitt 1.2.) mit Ursprung in Israel (ausgenommen die seit 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebiete – das sind die Golanhöhen, der Gazastreifen, Ostjerusalem und das restliche Westjordanland),
- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmtes Obst und Gemüse (VB-0310 Abschnitt 1.1. und VB-0310 Abschnitt 1.2.) mit Ursprung in Kenia,
- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmtes Obst und Gemüse (VB-0310 Abschnitt 1.1. und VB-0310 Abschnitt 1.2.) mit Ursprung in Marokko,
- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmte Äpfel, Birnen und Kiwifrüchte mit Ursprung in Neuseeland,
- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmtes Obst und Gemüse (VB-0310 Abschnitt 1.1. und VB-0310 Abschnitt 1.2.) – ausgenommen Zitrusfrüchte – mit Ursprung in der Schweiz sowie mit Ursprung in der Gemeinschaft, das aus der Schweiz wieder in die Gemeinschaft eingeführt wird,

- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmtes Obst und Gemüse (VB-0310 Abschnitt 1.1. und VB-0310 Abschnitt 1.2.) mit Ursprung in Senegal,
- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmtes Obst und Gemüse (VB-0310 Abschnitt 1.1. und VB-0310 Abschnitt 1.2.) mit Ursprung in Südafrika,
- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmtes Obst und Gemüse (VB-0310 Abschnitt 1.1. und VB-0310 Abschnitt 1.2.) mit Ursprung in der Türkei.

Voraussetzung für diese Ausnahmeregelung ist, dass die Sendung von einer gültigen Kontrollbescheinigung (im Original) begleitet ist (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7245“*).

Diese Änderungen wurden bereits in der Arbeitsrichtlinie Vermarktungsnormen (VB-0310) berücksichtigt.

Bundesministerium für Finanzen, 18. November 2013